

**Kooperationsvertrag**  
**zur Förderung der kooperativen und**  
**koordinierten hörakustischen und pflegerischen**  
**Versorgung**  
  
**zwischen**

---

der Pflegeeinrichtung

---

IK

**und**

Hörsysteme Häusler GmbH & Co. KG

An der Burg 20

33154 Salzkotten

IK: 320570829

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

## § 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

- (1) Die Pflegeeinrichtung und der an der Versorgung teilnehmende Hörgeräteakustiker schließen diesen Kooperationsvertrag, um den Bewohnern in der Pflegeeinrichtung eine koordinierte und strukturierte Versorgung im Bereich der Hörakustik anzubieten.
- (2) Der Rahmen, der durch die grundlegenden Anforderungen an eine kooperative und koordinierte Versorgung im Bereich der Hörgeräteakustik gesetzt wird, wird durch diesen Kooperationsvertrag ausgestaltet.
- (3) Dieser Kooperationsvertrag ist die Grundlage für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen.
- (4) Durch eine verbesserte kooperative und koordinierte Versorgung von Bewohnern in der Wohn- und Pflegeeinrichtungen sollen insbesondere sichergestellt werden:
  - Die wirtschaftlich sinnvolle und indikationsgerechte Neuversorgung von Bewohnern mit Hörgeräten und der dadurch verbundenen Verbesserung der Lebensqualität
  - Überprüfung der Hörfähigkeit der Bewohner durch ein Hörscreening vor Ort
  - Reinigung und Instandhaltung sowie Überprüfung und Wartung von bereits ausgelieferten Hörgeräten in regelmäßigen Intervallen
  - Reinigung und Instandhaltung sowie Wartung und Pflege von Geräten, die vorvertraglich bei einem anderen Akustikbetrieb erworben wurden
  - eine indikationsgerechte Heil- und Hilfsmittelversorgung gefördert werden.
- (5) Die Vertragspartner arbeiten eng, kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Dies umfasst den Aufbau strukturierter Prozesse für einen funktionierenden Informationsaustausch.
- (6) Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist für alle Parteien freiwillig. Das Recht auf freie Wahl des Hörgeräteakustikers der Patienten in der Pflegeeinrichtung bleibt unberührt.

## § 2 Aufgaben Hörgeräteakustiker

- (1) Der Hörgeräteakustiker übernimmt die koordinativen Aufgaben in Bezug auf die Planung und der Ausführung der Besuche, nach Abstimmung mit der Pflegeeinrichtung, selbstständig.
- (2) Alle benötigten Betriebsmittel werden gewartet und funktionstüchtig vom Hörakustiker zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Hörakustiker teilt der Pflegeeinrichtung mit, wer ihn im Fall seiner Verhinderung (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit) vertritt.
- (4) Es wird vom Hörakustiker eine Unterstützung der Pflegeeinrichtung um Bezug auf die Information der Angehörigen und der Bewohner gewährleistet. Zum Beispiel durch Briefvorlagen oder Ausdrucke/Aushänge.
- (5) Der Hörakustiker steht den Bewohnern und den Angehörigen bzw. Bezugspersonen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Der Hörakustiker versorgt in den meisten Fällen mit Hörsystemen, die eigenanteilsfrei ausgehändigt werden, zuzüglich der gesetzlichen Zuzahlung von 10€ pro Hilfsmittel.
- (7) Sollte ein Hörsystem mit Zuzahlung benötigt werden, informieren wir umgehend schriftlich über die Mehrkosten. Dieses erfolgt bei den Bewohnern, den gesetzlichen Vertretern und falls gewünscht, ebenfalls bei den Angehörigen.
- (8) Der Hörakustiker koordiniert bedarfsgerecht in Zusammenarbeit mit der stationären Pflegeeinrichtung bewohnerorientierte Fallbesprechungen und Aufstellungen der Aufgaben beider Parteien.
- (9) Der Hörakustiker und die Pflegeeinrichtung haben folgende Vereinbarung für die Versorgungs- und Pflegeintervalle getroffen:
  - Eine Bestandsaufnahme erfolgt in den ersten beiden Terminen
  - Nach erfolgreicher Bestandsaufnahme wird der Hörakustiker alle 3-6 Monate ins Haus kommen und den Regelbedarf der Bewohner abdecken. Hierzu gehören Aufgaben wie Neuversorgung mit Hörgeräten, Pflege und Wartung sowie Instandsetzung der Bestandsgeräte. Reparaturen der Defekte.
- (10) Die telefonische Erreichbarkeit richtet sich nach den Ladenöffnungszeiten.
- (11) **Hörsysteme Häusler** erklärt sich bereit, Personalschulungen zu fachspezifischen Themen vor Ort durchzuführen und das Fachpersonal somit im Sinne der Bewohnerzufriedenheit zu befähigen, den Umgang mit der Thematik Hörgeräte bestmöglich in den Pflegealltag zu integrieren.

### **§ 3 Aufgaben Pflegeeinrichtung**

- (1) Zur Förderung einer kooperativen und koordinierten Versorgung von Bewohnern benennt die stationäre Pflegeeinrichtung einen Hauptansprechpartner für den Hörgeräteakustiker.
- (2) Die Mitarbeiter des Pflegeheims sorgen bei den Serviceterminen für eine gute Koordination und Umsetzung der Bewohnerbeförderung zur Servicestation.
- (3) Die Pflegeeinrichtung stellt dem Akustiker bei den Terminen vor Ort einen oder besser zwei Räume zur Verfügung.
- (4) Die Pflegeeinrichtung unterstützt bedarfsorientiert die Bewohner, nach Abgabe des Serviceberichtes des Hörakustikers, bei der Koordination und Durchführung von anstehenden Aufgaben wie zum Beispiel: Entfernen von Cerumen durch einen HNO-Arzt, Besorgen von Verordnungen (M15) zur Hörgeräteversorgung.
- (5) Sollte ein Bewohner ein Hörgerät benötigen und keinen eigenen festen Hörakustiker haben, wird die Versorgung durch **Hörsysteme Häusler** vor Ort dem Bewohner vorgeschlagen.
- (6) Die Pflegeeinrichtung stellt die Information der Angehörigen und der Bewohner sicher. Hierzu kann zum Beispiel das Musterschreiben des Akustikers verwendet werden. Informiert werden muss über die Servicetage des Akustikers und gegebenenfalls über die Neuanschaffungen der Leistungen.

### **§ 4 Zusammenarbeit**

- (1) Der Hörakustiker ist mit der Übermittlung seines Namens an die Bewohner und deren Angehörigen einverstanden.
- (2) Beide Parteien einigen sich auf Vor-Ort-Intervalle von 3-6 Monaten, je nach Bedarf und Absprache.

### **§ 5 Schweigepflicht**

- (1) Die Pflegeeinrichtung und der Hörakustiker unterstellen sich der allgemeinen und im Gesundheitswesen üblichen Schweigepflicht. Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit Wirkung zum                      geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

---

Ort, Datum, Unterschrift

Hörsysteme Häusler GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: David Häusler

---

Ort, Datum, Unterschrift

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Einrichtungsleitung: \_\_\_\_\_